

Hansjörg Felber
Landrat
Altdorf

Motion

zur Befreiung der juristischen Personen von der Kirchensteuer

Gestützt auf Art. 82 der Geschäftsordnung für den Landrat des Kantons Uri sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Landrat eine Vorlage zu unterbreiten, mit welcher die Erhebung der Kirchensteuer bei juristischen Personen aufgehoben wird.

Altdorf, 12. Dezember 2001

Der Erstunterzeichner:

Hansjörg Felber

Begründung der Motion zur Befreiung der juristischen Personen von der Kirchensteuer

Gemäss Art. 9 KV sind die Landeskirchen oder ihre Kirchgemeinden befugt, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung Steuern zu erheben. Art. 13 Abs. 1 StG hält konkretisierend fest: Die Steuerpflichtigen entrichten Kirchensteuern an die Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden ihrer Konfession. In Abs. 2 und 3 von Art. 13 StG werden die Folgen des Kirchenaustritts und konfessionell gemischter Ehen geregelt. Der Inhalt von Art. 13 StG bezieht sich auf natürliche Personen und ist nicht zu beanstanden.

Nach der geltenden Steuergesetzgebung bezahlen nicht nur die natürlichen, sondern auch die juristischen Personen Kirchensteuern. Bei letzteren unterliegen der Gewinn und das Kapital der Kirchensteuerpflicht (Art. 104 und 115 StG). Es stellt sich in diesem Zusammenhang zunächst die Frage, ob aufgrund von Art. 9 KV der Staat überhaupt berechtigt ist, die Erhebung von Kirchensteuern bei juristischen Personen festzulegen oder ob die Landeskirchen bzw. die Kirchgemeinden zur Erhebung von Kirchensteuern abschliessend zuständig sind.

Die Kirchensteuerpflicht juristischer Personen ist seit Jahrzehnten eine Streitfrage unter den Rechtsgelehrten. Zwar hat das Bundesgericht die Verfassungsmässigkeit der Kirchensteuerpflicht juristischer Personen in mehreren Entscheiden bejaht. Es hat sich mit diesen – wohl auch politisch motivierten - Entscheiden in Widerspruch zur überwiegenden Lehrmeinung gesetzt. Mir geht es jedoch nicht um juristische Spitzfindigkeiten, sondern um die Änderung eines in sich widersprüchlichen und ungerechten Systems. Inwiefern?

- a) Die Kirchensteuer steht in unlösbarer Verbindung mit der Persönlichkeit des Menschen. Der Natur der Sache nach kann sie daher nur natürlichen Personen zukommen. Eine Auferlegung derartiger Steuern lässt sich nur aus der Zugehörigkeit zu einer Glaubensgemeinschaft rechtfertigen. Eine solche ist bei den juristischen Personen gerade nicht gegeben. Zudem weisen juristische Personen keinen Bezug zur Tätigkeit der Kirchen auf.
- b) Hinter juristischen Personen stehen immer auch natürliche Personen. Das geltende Recht trägt deren Religionsfreiheit jedoch nicht Rechnung. Ist es nicht stossend, wenn beispielsweise ein Angehöriger der Pfingstgemeinde ein Geschäft in der Form einer Einmann-AG betreibt und diese zur Bezahlung von Steuern an die katholische und die reformierte Kirche verpflichtet wird?
- c) Es ist auch so, dass juristische Personen mit dem Tätigkeitsbereich der Kirchen nichts zu tun haben. Landeskirchen und Kirchgemeinden sind Personenverbände. Eine Kirchensteuerpflicht, die einen rein territorialen Bezug, d.h. bei juristischen Personen Sitz im Kanton Uri, aufweist, lässt sich vor diesem Hintergrund nicht rechtfertigen.
- d) Die Fragwürdigkeit des heutigen Systems zeigt sich auch bei den Austrittsmöglichkeiten. Eine natürliche Person kann jederzeit aus der Kirche austreten und ist damit auch nicht mehr kirchensteuerpflichtig. Einer juristischen Person steht diese Möglichkeit jedoch nicht offen.
- e) Gelegentlich wird argumentiert, die Landeskirchen würden auch soziale Aufgaben wahrnehmen, was die Besteuerung juristischer Personen rechtfertige. Dies mag früher zutreffen haben. In den letzten Jahrzehnten sind die sozialen Aufgaben jedoch auf den Staat übergegangen.

Eine Befreiung der juristischen Personen von der Kirchensteuer hat für die Landeskirchen und die Kirchgemeinden erhebliche Folgen. Dies kann jedoch nicht der Grund sein, ein nicht nur von Direktbetroffenen als ungerecht empfundenes System beizubehalten. Eine lebendige Kirche muss von ihren Mitgliedern leben und nicht von der Erhaltung fragwürdiger Strukturen.